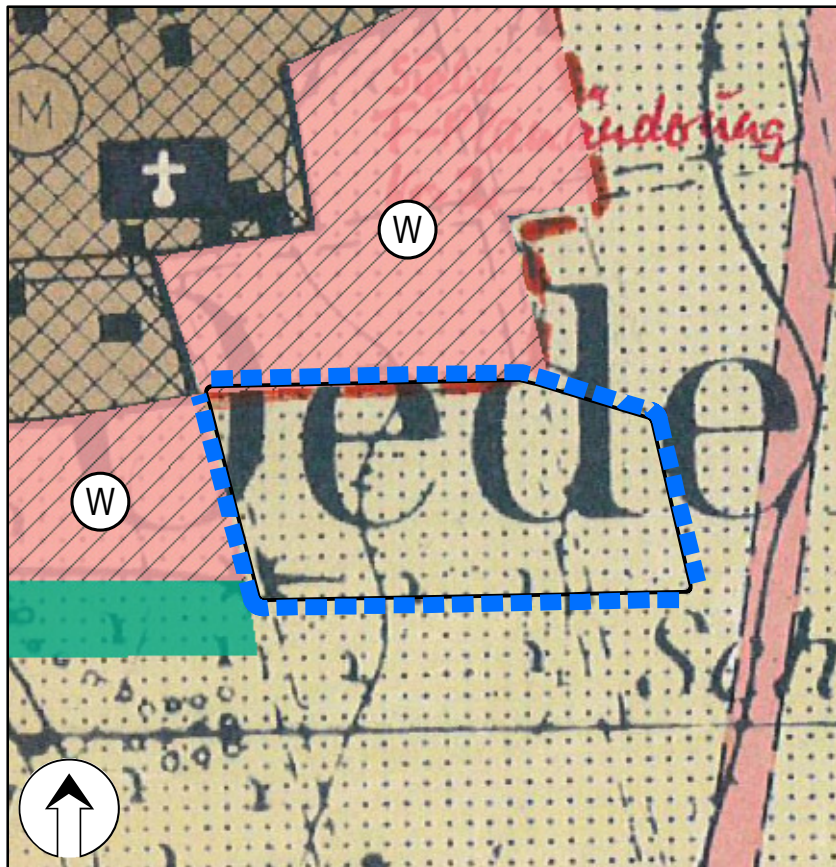



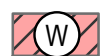




20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wesertal

Maßstab 1: 3.000

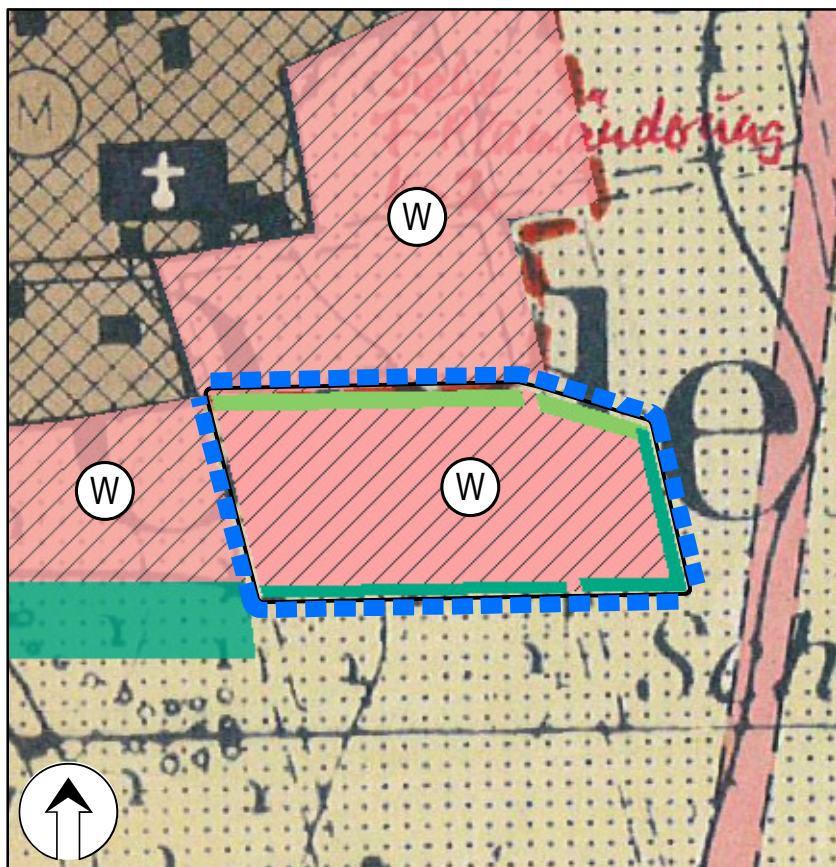
Vor der Änderung



Planzeichen

-  Geltungsbereich der Änderung
-  **Wohnbauflächen**
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
-  **Gemischte Bauflächen**
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
-  **Flächen für die Landwirtschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- Grünflächen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5+7 BauGB)
 -  Gewässerrandstreifen
 -  **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Nach der Änderung



Verfahrensvermerke

Aufstellung bzw. Änderung des Bauleitplans (§ 2 BauGB)

Die Gemeindevertretung von Wesertal hat die 20. Änderung des Flächenutzungsplans gem. § 2 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB am 28.09.2023 beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele, den Zweck und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung durch Auslegung der Planunterlagen unterrichtet worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer erfolgte am Dabei wurde darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden können und dass die Bekanntmachung und die Planunterlagen auch auf dem Internetportal der Gemeinde Wesertal einzusehen sind. Die Auslegung erfolgte vom bis Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am entschieden und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die Planung unterrichtet und mit einer Frist vom bis zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefordert worden. Sie wurden über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am entschieden und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) beschlossen.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Gemeindevertretung von Wesertal hat die Offenlegung des Bauleitplanentwurfes am beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung mit Angabe von Ort und Dauer erfolgte am Dabei wurde darauf hingewiesen, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und dass während der Offenlegung Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden können. Die Offenlegung erfolgte vom bis Zeitgleich erfolgte die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Planunterlagen über das Internetportal der Gemeinde Wesertal.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom mit einer Frist vom bis um Stellungnahme zur Planung aufgefordert worden. Sie wurden über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet.

Abwägung von Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Die Gemeindevertretung hat am die öffentlichen und privaten Belange im Sinne von § 1 (7) BauGB abgewogen, den Planentwurf festgestellt und beschlossen, diesen der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, zur Genehmigung vorzulegen.

Wesertal, den

Siegel

Unterschrift

Genehmigungsvermerk Regierungspräsidium:

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidium Kassel als höhere Verwaltungsbehörde vom zur 20. Änderung des Flächenutzungsplans wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung wird damit rechtskräftig.

Wesertal, den

Siegel

Unterschrift

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Liebenau durch:
INGENIEURBÜRO WENNING
FRIEDRICH - EBERT - STRASSE 76
34119 KASSEL